

Bedingungen für die Inanspruchnahme der eww-Wärmeförderung für Wohngebäude

Fördergegenstand:

Der erstmalige Anschluss des Gebäudes an das Wärmenetz der eww ag.

Fördernehmer/Förderberechtigte:

Der Eigentümer/die Eigentümer der Liegenschaft, sowohl Private also auch Unternehmen. Privatpersonen, die ein bestehendes Wohngebäude an das eww-Wärmenetz anschließen möchten, werden vom Land Oberösterreich gefördert. Details siehe

<http://www.energiesparverband.at/foerderungen/sonstiges/fern-nahwaerme.html>

Art der Förderung:

Einmalige Investitionsförderung.

Höhe der Förderung:

Abhängig von der Art des Gebäudes: Einfamilienhaus (1-2 Wohneinheiten), Mehrfamilienhaus (3-10 Wohneinheiten), Großvolumiger Wohnbau (ab 11 Wohneinheiten). Und abhängig ob Bestandsgebäude oder Neubau.

Übersicht 2019	Wärmeförderung [EUR]
Bestehendes Gebäude - Umstieg auf Wärme:	
Mehrfamilienhaus je Wohnung	200,00
Großvolumiger Wohnbau je Wohnung	100,00
Gebäude-Neubau:	
Einfamilienhaus	150,00
Mehrfamilienhaus je Wohnung	40,00
Großvolumiger Wohnbau je Wohnung	20,00

gültig ab 05.07.2017

Förderantrag:

Der von eww ag vorausgefüllte Förderantrag wird gemeinsam mit dem Angebot an den Förderwerber übermittelt.

Voraussetzungen der Förderung:

Vollständig und korrekt ausgefüllter Förderantrag. Der Förderwerber darf keine sonstige Förderung wie z.B. Bundes- oder Landesförderung in Anspruch nehmen.

Auszahlung der Förderung:

Dem nicht-umsatzsteuerpflichtigen Fördernehmer wird der Förderbetrag bei der nächsten monatlichen Wärmerechnung einmalig berücksichtigt. Es erfolgt keine Berücksichtigung des Förderbetrages bei der Schlussrechnung des Wärmeanschlusses.

Umsatzsteuerpflichtige Fördernehmer müssen nach Ausstellung des Förderantrages der eww ag eine Rechnung nach § 11 UStG legen, auf dessen Grundlage der Förderbetrag überwiesen wird.

Die Berücksichtigung bzw. Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Bezahlung der Anschlussrechnung.

Bundes-Energieeffizienzgesetz:

Die beantragten Maßnahmen gelten als Effizienzmaßnahmen im Sinne des Energieeffizienzgesetzes (EEffG). **Mit der Unterschrift erklärt sich der Fördernehmer einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen zur statistischen Anrechnung bei der Monitoringstelle ausschließlich an den Fördergeber übertragen wurden.** Er versichert, alleiniger Verfügungsberechtigter über die hiermit geförderte Maßnahme und zu dieser Übertragung befugt zu sein. Eine Übertragung an Dritte ist dem Fördernehmer daher nicht gestattet. In diesem Sinne ist auch eine Inanspruchnahme einer weiteren Förderung nicht gestattet, insbesondere wenn sie durch eine öffentlich rechtliche oder dem öffentlichen Bereich zuzuordnende private Institution erfolgt. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum Verlust der Förderung.

Im Zuge der Überprüfung durch die Monitoringstelle können die Unterlagen/Daten (Rechnung, persönliche Daten) als Nachweis zur Umsetzung von Energieeinsparungen angefordert werden. Der Fördernehmer stimmt ausdrücklich zu, dass die eww ag die im Förderantrag angegebenen Daten zum vertragsgemäßen Zweck mittels EDV speichert, verarbeitet und zum Zwecke der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation an die gesetzlich vorgesehenen Stellen übermittelt.

Der Fördernehmer bestätigt mit dem Unterzeichnen des Förderantrages, dass der Kauf des Wärmeanschlusses auf Grund der Wärmeförderung der eww ag erfolgt.

Auswirkungen bei Verstoß gegen diese Förderbedingungen:

Förderbeträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden, werden nicht ausbezahlt oder werden bei bereits getätigter Auszahlung zurückgefordert.

Wels, am 05.07.2017